

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1435

KR.Nr. I 069/2010 (BJD)

Interpellation Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): AKW Gösgen - wird Gesetz verletzt und Sicherheit gefährdet? (12.05.2010) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Der Störfall vom 24. Juni 2008 im AKW Gösgen steht gemäss Information des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats ENSI noch immer in «umfassender Aufarbeitung des Vorkommnisses» und stellt die Einleitung erforderlicher «Schritte gegen die Verstösse gesetzlicher Anforderungen» in Aussicht.

1. In welchem Stadium steht das laufende Verfahren im Zusammenhang mit dem Störfall im AKW Gösgen vom 24. Juni 2008?
2. Wie weit und wann wurden der Regierungsrat und der Verwaltungsrat der Alpiq von den Bundesbehörden über die Zuwiderhandlung des AKW Gösgen gegen die KEV informiert?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat als Vertreter des Kantons und Grossaktionär der Alpiq zum gesetzeswidrigen Verhalten der Betreiberin des AKW Gösgen?
4. Welchen Risiken und in welchem Umfang waren nach Einschätzung der Regierung Industrie und Bevölkerung durch den gemäss ENSI «nicht sicherheitsgerichteten Umgang mit einem Mehrfachversagen» der Betreiber ausgesetzt (versorgungstechnisch und wirtschaftlich)?
5. Welche Massnahmen erwartet die Regierung von der Betreiberin des AKW Gösgen zur Verbesserung ihrer Sicherheitskultur?
6. Welche Beratungen, Abklärungen und Fragen veranlasste bzw. stellte sich die Regierung im Zusammenhang mit diesem Ergebnis
 - a) Innerhalb des Regierungsrats
 - b) Durch den Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat der Alpiq
7. Wie stellt sich die Regierung heute zu den Aussagen und Prognosen in Beantwortung des parlamentarischen Auftrags A 109/2006 vom 30. August 2006 zur «Sicherheit im AKW-Gösgen»?

2. Begründung

Am 24. Juni 2008 fand im Atomkraftwerk (AKW) Gösgen ein Störfall statt, der selbst nach Einschätzung des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats ENSI die Stufe 1 erreicht.

Die Betreiberin des AKW Gösgen, die heutige Alpiq bzw. ihre Vorgängerorganisationen, melden den Vorfall nicht.

Am 8. März 2010 hält der Bundesrat in Beantwortung einer parlamentarischen Frage fest, dass das ENSI bemängelte, «wie das KKG mit dem Vorkommnis umgegangen ist und stellte fest, dass der Umgang des KKG mit dem Vorkommnis einen Grundsatz der Sicherheitsvorsorge verletzt hat.»

Seither ist Stille um die Aufarbeitung der Vorkommnisse eingetreten und noch heute datiert die letzte Aktualisierung des Berichts der ENSI mit «15. Februar 2010». Gemäss Medienberichten musste die Inspektionstätigkeit vor Ort durch ENSI in den vergangenen Monaten intensiviert werden und eine Strafklage gegen Alpiq werde geprüft. Diese wäre dann bereits die zweite ENSI-Anklage innert wenigen Monaten. (Das andere Verfahren gegen die AXPO betrifft die Verstrahlung von zwei Mitarbeitenden im AKW Beznau).

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Im Zusammenhang mit dieser Interpellation haben wir uns mit dem eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) in Verbindung gesetzt. Das ENSI ist die Aufsichtsbehörde des Bundes für die nukleare Sicherheit und Sicherung und beaufsichtigt die schweizerischen Kernanlagen. Um den Betrieb der bestehenden Anlagen zu überwachen, führt das ENSI jedes Jahr über 300 Inspektionen in den Kernanlagen durch und betreibt um die vier Kernenergie-Standorte ein Messnetz, mit dem die Belastung durch radioaktive Strahlung kontinuierlich überwacht wird.

Die kantonalen Behörden haben keine Aufsichtsfunktion bei Kernanlagen (Art. 70 ff. Kernenergiegesetz KEG; SR 732.1). Als Standortkanton eines Kernkraftwerkes haben wir aber das grösste Interesse, dass Mensch und Umwelt vor Schäden durch Radioaktivität geschützt sind. Deshalb muss das Kernkraftwerk Gösgen (KKG) alle technischen Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb erfüllen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkes haben ihre Aufgabe mit höchstem Verantwortungsbewusstsein und Sachverstand wahrzunehmen.

Beim Vorkommnis vom 24. Juni 2008 im KKG handelt es sich nicht um einen "Störfall". Als "Störfall" wird eine Abweichung vom Normalzustand bezeichnet, welche ein Eingreifen von Sicherheitssystemen erforderlich macht (Anhang 1, Kernenergieverordnung KEV; SR 732.11). Im vorliegenden Fall war kein Eingreifen von Sicherheitssystemen nötig. Die Einstufung des Vorkommnisses auf der INES-Stufe 1)¹⁾ war deshalb nicht technisch begründet. Grund für diese Einstufung des Ereignisses war vielmehr der nicht sicherheitsgerichtete Umgang der Verantwortlichen mit einem Mehrfachversagen durch denselben Fehlermechanismus.

3.2 Zu Frage 1

Das ENSI hat am 21. April 2010 gestützt auf Art. 100 KEG beim Bundesamt für Energie (BFE) eine Strafanzeige eingereicht. Grund: Das KKG hat nach dem gleichartigen Ausfall der vier 48-V-Gleichrichter des Notstandssystems seine Meldepflicht nach Art. 38 Abs. 3 Bst. a KEV verspätet wahrgenommen. Falls die Meldung fahrlässig verzögert worden wäre, läge eine Übertretung nach Art. 93 Abs. 3 KEG vor. Das Strafverfahren war Ende Juni noch hängig.

¹⁾ INES = International Nuclear Event Scale (internationale Ereignisskala.): Die Skala umfasst sieben Stufen. Dabei bedeuten beispielsweise Stufe 1 "Anomalie", Stufe 2 "Zwischenfall" und Stufe 7 "Schwerwiegender Unfall".

Das ENSI forderte vom KKG eine umfassende Aufarbeitung des Vorkommnisses. Dabei musste die verspätete Meldung des Vorkommnisses begründet und dessen Bedeutung für die Sicherheitskultur dargelegt werden. Gestützt auf die eingereichten Dokumente hat das ENSI die eingeleiteten Massnahmen als zweckmässig beurteilt (siehe dazu auch Antwort zu Frage 5). Das ENSI hat in der Folge die Inspektionstätigkeit im KKG intensiviert und unterzieht dabei auch die eingeleiteten Massnahmen einer Inspektion.

3.3 Zu Frage 2

Der Verwaltungsrat wurde am 15. Dezember 2009 über das Vorkommnis orientiert. Die Information der Öffentlichkeit erfolgte erstmals am 9. Dezember 2009 über das Internet und am 5. Mai 2010 im Rahmen der Veröffentlichung des Aufsichtsberichtes des ENSI.

3.4 Zu Frage 3

Es liegt am Bundesamt für Energie (BFE), die strafrechtliche Relevanz des Vorgehens zu beurteilen.

Wir wollen zum heutigen Zeitpunkt keine Vorverurteilung vornehmen. Es versteht sich aber von selbst, dass wir grundsätzlich jedes gesetzeswidrige Verhalten verurteilen.

3.5 Zu Frage 4

Nach Ansicht des ENSI waren die Auswirkungen auf die Sicherheit der Anlage minimal. Es kam zu keiner unzulässigen Abgabe von Radioaktivität an die Umgebung und damit zu keiner Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung. Auch die Stromversorgung war jederzeit sichergestellt. Wir haben keinen Grund, die Situation anders einzuschätzen als das u.a. für die Risikoeinschätzung zuständige ENSI.

3.6 Zu Frage 5

Das ENSI hat kritisiert, dass das KKG nicht frühzeitig das Vorliegen mehrerer gleichartiger Fehler erkannte. Die Betreiberin der Anlage hat im Rahmen ihrer internen Analyse organisatorische Faktoren identifiziert, die dazu beitrugen, dass erst spät eine fachbereichsübergreifende Betrachtung des Ausfalls redundanter Ausrüstungen erfolgte. Zum Zeitpunkt des Vorkommnisses galt während Revisionen die Praxis, Störungen, die bereits durch die Fachabteilungen während der laufenden Schicht behoben worden sind, nicht im integrierten Planungs- und Instandhaltungssystem zu dokumentieren. Diese Störungen wurden auch an den Revisionssitzungen nicht verlesen. Diese Praxis soll nun geändert werden. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass in Zukunft gemeinsame Ursachen, die mehreren Störungen zugrunde liegen, besser erkannt werden.

Wir erwarten, dass das KKG die vom ENSI als zweckmässig beurteilten organisatorischen Massnahmen planmässig umsetzt und bezüglich ihrer Wirksamkeit überwacht. Zudem erwarten wir, dass die Lehren aus dem Vorkommnis dazu beitragen, die traditionell hohe und in den Aufsichtsberichten des ENSI anerkannte Sicherheitskultur im KKG weiter zu stärken.

3.7 Zu Frage 6

Sowohl der Regierungsrat als auch der Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat der Alpiq haben keine Abklärungen veranlasst im Wissen darum, dass das ENSI als unabhängige Aufsichtsbehörde des Bundes das Vorkommnis vom 24. Juni 2008 umfassend und gemäss dem bundesgesetzlichen Auftrag untersucht. Nachdem das Vorkommnis am 9. Dezember 2009 erstmals publik

wurde (siehe Frage 2) und das ENSI die weiteren Verfahrensschritte ankündigte, erübrigten sich weitere Abklärungen, Fragen und Beratungen.

3.8 Zu Frage 7

Die Antworten zum parlamentarischen Auftrag Fraktion SP/Grüne: Sicherheit im AKW-Gösgen vom 30. August 2006 (A 109/2006; Stellungnahme des Regierungsrates [RRB Nr. 2006/1860] vom 23. Oktober 2006) sind nach wie vor gültig. Wie damals zu Frage 3 gesagt, ist die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls verschiedener Systeme aus gemeinsamer Ursache im KKG sehr gering. Das Vorkommnis hat bestätigt, dass eine redundante und diversifizierte Auslegung der Sicherheitssysteme richtig ist. Das Vorkommnis hätte erst Auswirkungen gehabt, wenn gleichzeitig weitere Sicherheitssysteme ausgefallen wären. Die Wahrscheinlichkeit dafür war aber nach Ansicht von ENSI und Bundesrat (Antwort vom 8.3.2010 in der Fragestunde zu Geschäft 10.5044 sowie Erklärung des Bundesrates vom 21.4.2010 zu Motion 10.3035) sehr klein. Dieses Vorkommnis hat aber auch gezeigt, dass es sehr wichtig ist, das Personal für das seltene Auftreten von gleichartigen Fehlern zu sensibilisieren, damit es solche Fälle erkennt und richtig reagiert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (mh) (2)
Volkswirtschaftsdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat